

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 29.03.2011 fand in Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Guido Heinzen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Einführung und Information zum Amtsinformationssystem der VG Obere Kyll

##### Sachverhalt:

Mit der Umstellung auf das Sitzungsprogramm Session in der Verwaltung wurde das Ziel verfolgt, auch ein Ratsinformationssystem zu integrieren. Die Einstellungsarbeiten sind nun weitestgehend abgeschlossen, so dass allen Ratsmitgliedern das Informationssystem zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Rahmen der Sitzung wurde den Ratsmitgliedern das Ratsinformationssystem eingehend erläutert und zum Abschluss eine entsprechende Zugangskennung ausgehändigt.

##### Beschluss:

- keine Beschlussfassung -

#### Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Schüller - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

##### Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

##### Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende.

### Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Finanzangelegenheit beraten und beschlossen.